



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 056-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.81

Eingereicht am: 18.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Machtkumulation im AGR?

Die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) gibt in Planungs-, Bewilligungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellungnahmen ab und berät kantonale Organe zu Fragen der Orts- und Landschaftsbilder. In Artikel 1 der OLKV wird klargestellt, dass die OLK nicht von sich aus, sondern immer nur auf Anfrage hin und im Auftrag der zuständigen Bewilligungsbehörde, der Planungs- und Konzessionsorgane oder der Rechtsmittelinstanzen zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes Stellung nimmt.

In Artikel 22a BewD ist abschliessend geregelt, in welchen Fällen die Baubewilligungsbehörde ein Bauvorhaben der OLK zur Beurteilung zu überweisen hat. So muss die OLK beigezogen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, ausser dieselben Fragen werden in demselben Verfahrensschritt zu einem Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der kantonalen Denkmalpflege (KDP) oder von einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet. Ein Bauvorhaben wird auch nicht von der OLK beurteilt, wenn es das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs ist.

Wie in so vielen Gremien, kommt dabei dem Sekretariat bei der Arbeit der OLK eine zentrale Rolle zu. Deshalb sind die Sekretäre auch auf der Homepage der JGK ausgewiesen. Sie weisen die durch die OLK zu behandelnden Geschäfte den einzelnen Gruppen zu. Die Zuweisung der Geschäfte an die Mitglieder innerhalb der Gruppe ist dann Sache der Präsidentin oder des Präsidenten der jeweiligen Gruppe. Zur Beschlussfassung in einem erstinstanzlichen Verfahren müssen mindestens zwei Gruppenmitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident der Gruppe anwesend sein. Hat ein Geschäft auf das Orts- und Landschaftsbild nur geringe Auswirkungen, kann die Präsidentin oder der Präsident den Beschluss sogar ohne Beizug von Gruppenmitgliedern fassen. Der OLK kommt bei Bauvorhaben eine entscheidende Rolle

zu. Umso wichtiger ist es, dass die Organisation so ist, dass die Beschlussfassung auf Fachebene erfolgt. Immer wieder kommt es aber zu Entscheiden, die mindestens Fragen aufwerfen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist die Aufgabenteilung zwischen Präsident und Sekretär in Bezug auf die gesamte Geschäftsplanung und damit in Bezug auf die indirekten Vorentscheide durch Traktandierung oder Nichttraktandierung von Geschäften?
2. Wie werden die Sekretäre der OLK bestimmt?
3. Gibt es Ausschlusskriterien in Bezug auf die berufliche Tätigkeit? Wenn ja, welche?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass neutral beurteilt wird, ob es sich tatsächlich um eine fachlich begründete Einschätzung handelt, wenn von einem prägenden Bauvorhaben die Rede ist, welches das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen kann und gegen welches auch ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind?
5. Besteht die Gefahr, dass mit dem Einsetzen eines Bauinspektors als Sekretär einer OLK-Gruppe eine Machtkumulation entstehen kann, indem dieselbe Person unter verschiedenen Titeln mehrfach Einfluss auf dasselbe Bauprojekt nehmen kann?
6. Gibt es Kontrollmechanismen, die den Machtmissbrauch durch die Kumulation verschiedener Zuständigkeiten bei derselben Person verhindern?
7. Stehen der OLK genügend Ressourcen zur Verfügung, um die vom Grossen Rat geforderten Aufgaben vollumfänglich ausführen zu können, insbesondere für Beratungstätigkeiten und für eine effiziente Abwicklung von Bauprojekten?

Verteiler

– Grosser Rat